II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. November 1973

zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Anschluß an die Erweiterung der Gemeinschaft

(73/358/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42, 43, 100 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es im Anschluß an die Erweiterung der Gemeinschaft angebracht ist, die Stimmenzahl, die für die Genehmigung der Stellungnahmen der in bestimmten Richtlinien genannten Ausschüsse erforderlich ist, anzupassen und die Richtlinien über die statistischen Erhebungen durch Angabe der für die neuen Mitgliedstaaten gültigen Gebiete zu ergänzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Zahl „zwölf" wird durch die Zahl „einundvierzig" ersetzt :

— in Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1),

— in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (2),

— in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (3),

— in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie des Rates vom 31. Juli 1972 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse (4),

— in Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (5),

— in Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (6).

Artikel 2

Der Anhang zur Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionskapitals bestimmter Baumobstanlagen (7) wird ergänzt

a) durch folgende Angaben :

„Dänemark : bildet ein Gebiet ;
Irland : bildet ein Gebiet ;
Vereinigtes Königreich (1) :
1. South Eastern Region,
2. Eastern Region,
3. West Midland Region,
4. South Western Region,
5. Other Regions" ;

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.
(6) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(7) ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 1971, S. 21.

b) durch folgende Fußnote :

„(1) Die erwähnten Regionen entsprechen den vom „Ministry of Agriculture, Fisheries and Food" für statistische Erhebungen festgelegten Gebieten."

Artikel 3

a) In Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie des Rates vom 31. Juli 1972 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse wird das Verzeichnis der Gebiete wie folgt ergänzt :

„Dänemark : —
Irland : —
Vereinigtes Königreich :
Schottland, Nordirland, Wales und English agricultural regions."

b) Bei der Übermittlung der Angaben für das Jahr 1973 wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, für die landwirtschaftlichen Regionen Englands Schätzungen einzureichen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. November 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ib FREDERIKSEN